

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Forderung aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich in Deutschland?

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Zwangsvollstreckung in Deutschland**?

Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ)

bzw.

Lugano-Übereinkommen (LugÜ)

Warum kann ich nicht aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?

Ausl. Schuldtitel werden noch nicht automatisch in Deutschland anerkannt. Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in Deutschland (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der schweizerischen Entscheidung/dem schweizerischen Vergleichs ist erst möglich, nachdem das Landgericht erklärt hat, dass der schweizerische Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen oft Verzögerungen und zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch das Landgericht führen.

Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland maßgebend?

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich im Regelfall nach folgenden Rechtsvorschriften:

- **Brüsseler Übereinkommen** vom 27.09.1968 (**EuGVÜ**),
- **Lugano-Übereinkommen** vom 16.09.1988 (**LugÜ**),
- **Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz** vom 19.02.2001 (AVAG).

Welche Rechtsvorschriften (EuGVÜ oder/und LugÜ) Anwendung finden, entnehmen Sie bitte dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).

Das Brüsseler Übereinkommen und das Lugano-Übereinkommen beruhen auf identischen Grundsätzen und stimmen in sehr vielen Vorschriften überein; sie bilden aber dennoch zwei getrennte Instrumente.

Welches der beiden Übereinkommen jeweils anzuwenden ist, wird in Art. 54 b LugÜ geregelt.

Das Brüsseler Übereinkommen und das Lugano-Übereinkommen ersetzen die zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Art. 55 EuGVÜ bzw. Art. 55 LugÜ.

Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens oder/und des Lugano-Übereinkommens?

Die Vollstreckungsübereinkommen finden im Verhältnis zu den Vertragsstaaten außerhalb der Europäischen Union Anwendung.

Im Verhältnis zu

- Island,
- Norwegen
- und der
- Schweiz

finden die o. g. Vollstreckungsübereinkommen lediglich noch in Altfällen Anwendung, da diese durch das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 ersetzt worden sind.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet dagegen die Brüssel Ia-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1215/2012) Anwendung.

Das Brüsseler Übereinkommen und das Lugano-Übereinkommen finden im Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten - einschl. Dänemark - und den Vertragsstaaten Anwendung auf die ab dem Inkrafttreten der vorgenannten Übereinkommen erlassenen Entscheidungen und geschlossenen und bestätigten Vergleiche, Art. 54 EuGVÜ bzw. Art. 54 LugÜ.

Die Vorschrift des Art. 54 II EuGVÜ bzw. Art. 54 II LugÜ ist dahingehend auszulegen, dass sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren nur dann nach dem Brüsseler Übereinkommen/dem Lugano-Übereinkommen richtet, wenn der Schudtitel sowohl im Herkunftsland als auch im Vollstreckungsstaat (Deutschland) im Anwendungsbereich dieser Vollstreckungsübereinkommen fällt.

Die Vertragsstaaten des Brüsseler Übereinkommens (EuGVÜ):

https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_htm/mitgliedstaaten_eugvue.htm

und die Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens (LugÜ):

https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_htm/mitgliedstaaten_lugano.htm

entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal.

Welche Unterlagen benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Um aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich die Zwangsvollstreckung in Deutschland einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- vollstreckbare Ausfertigung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs mit Zustellungsbescheinigung
- die Vollstreckbarerklärung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs durch das Landgericht mit Zustellungsbescheinigung.

Welches Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs zuständig?

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 32, (50, 51) EuGVÜ, § 3 AVAG bzw. Art. 32, (50, 51) LugÜ, § 3 AVAG.

Der Antrag ist an das Landgericht zu richten.

Örtlich zuständig ist das Landgericht, in dem Bezirk der Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei liegt;
in Ermangelung eines deutschen Wohnsitzes das Landgericht, in dem Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll,
Art. 32 II, (50, 51) EuGVÜ, § 3 II AVAG bzw. Art. 32 II, (50, 51) LugÜ, § 3 II AVAG.

Wie ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu formulieren?

Der Antrag lautet gem. § 4 AVAG auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel

Der Antrag lautet sinngemäß wie folgt:

Zutreffendes ist angekreuzt!

In dem Vollstreckbarerklärungsverfahren
... gegen ...

beantrage ich den anl. Vollstreckungstitel gem. Art. 34, (50, 51) EUGVÜ (Brüsseler Übereinkommen) bzw.

Art. 34, (50, 51) LugÜ (Lugano-Übereinkommen) i. V. m. 23 AVAG für vollstreckbar zu erklären und mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Als Zustellungsbevollmächtigten benenne ich folgende Person:

Nach Rechtskraft des landgerichtlichen Beschlusses beantrage ich die Erteilung eines Zeugnisses gem. § 23 AVAG, um die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt durchführen zu können.

In der Anlage überreiche ich den vollstreckbaren Schudtitel nebst Zustellungsbescheinigung

sowie die Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks

mit begl. Übersetzung und je 2 Abschriften.

- Der Urkundennachweis über den Bedingungseintritt bzw. die Vollstreckbarkeit der Entscheidung/des Vergleichs für bzw. gegen den Rechtsnachfolger
- ist nicht erforderlich.
- ist in der Anlage beigelegt.

gez.
(Unterschrift)

Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung? Welche Unterlagen muss ich dem Landgericht vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 33, 46, 47 und 48, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 33, 46, 47 und 48, (50, 51) LugÜ.

Die Vollstreckbarerklärung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs erfolgt in Deutschland durch Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel durch das Landgericht, § 4 I AVAG

Dem Landgericht sind vorzulegen:

- (vollstreckbare) Ausfertigung des ausl. Schuldtitels mit Zustellungsbescheinigung,
- ggfs. ausl. Vollstreckungszeugnis,
- ggfs. Nachweis über Prozesskostenhilfe im Herkunftsland,
- sowie ggfs. - auf Verlangen des Landgerichts -: Übersetzung der vorzulegenden Urkunden.

Dem vollstreckbaren Schuldtitel mit Zustellungsnachweis und begl. Übersetzung und ggfs. der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks sind 2 Abschriften beizufügen, § 4 IV AVAG.

Nicht erforderlich ist dagegen die Legalisation der erforderlichen Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den erforderlichen Urkunden, Art. 49, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 49, (50, 51) LugÜ.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zum ausl. Schuldtitel?

Ja,
Art. 33, 47 Zi. 1 EuGVÜ/Art. 33, 47 Zi. 1 LugÜ.

Ggfs. genügt die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung, sofern und soweit die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels im Herkunftsland durch das Vollstreckungszeugnis oder sonstiger Urkunden nachgewiesen ist, vergl. Art. 47 Zi. 1 EuGVÜ/Art. 47 Zi. 1 LugÜ.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Zustellungsbescheinigung zu dem ausl. Schuldtitel?

Ja,
Art. 33, 47 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 33, 47 Zi. 1, (50, 51) LugÜ.
Nach dem Brüsseler Übereinkommen bzw. dem Lugano-Übereinkommen ist die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei eine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 47 Zi. 1 EugVÜ bzw. Art. 47 Zi 1 LugÜ.

**Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Urkundennachweis hinsichtlich der Vollstreckbarkeit des Schuldtitels im Herkunftsland?
Benötige ich ein Vollstreckungszeugnis?**

Ja,
Art. 47 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 47 Zi. 1, (50, 51) LugÜ.

Welche Urkunden zum Nachweis der Vollstreckbarkeit geeignet sind, beurteilt sich nach dem nationalen Recht des Herkunftslandes.

Im Regelfall wird der Nachweis durch die vollstreckbare Ausfertigung des ausl. Schuldtitels oder das ausl. Vollstreckungszeugnis geführt.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks zu Säumnisentscheidungen?

Ja,
Art. 33, 46 Zi. 2 EuGVÜ bzw. Art. 33, 46 Zi. 2 LugÜ.

Sofern es sich bei der ausl. Entscheidung um eine Säumnisentscheidung handelt, bedarf die Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung in Deutschland der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks an die Schuldnerpartei.

Benötige ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren vor dem Landgericht einen urkundlichen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs für oder gegen Rechtsnachfolger?

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- einer Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei,
- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verurteilung (Verpflichtung) der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab oder wird die Erteilung der Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der Entscheidung/dem Vergleich genannten Person beantragt, bedarf es nach § 7 I AVAG des urkundlichen Nachweises (Nachweis der Sicherheitsleistung bzw. Rechtskraftbescheinigung des ausl. Gerichts/Nachweis des Bedingungseintritts (z. B.: Nachweis über die Schuldnerbefriedigung bzw. den Annahmeverzug der Schuldnerpartei bei Zug um Zug-Verurteilung (Zug um Zug-Verpflichtung) der Schuldnerpartei)/Nachweis der Rechtsnachfolge).

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist jedoch das Recht des Herkunftslandes maßgebend; § 7 I S. 1 AVAG.

Soweit die Tatsache bzw. die Bedingung oder die Rechtsnachfolge nicht offenkundig ist, ist der Nachweis durch Urkunden zu führen, § 7 I S. 2 AVAG.

Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?

Nein,

Art. 34, (50, 51) EuGVÜ, § 6 I AVAG bzw. Art. 34, (50, 51) LugÜ, § 6 I AVAG.

Eine Anhörung der Schuldnerpartei findet im Regelfall erst im

Rechtsbehelfsverfahren statt, Art. 40 II, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 40 II (50, 51) LugÜ.

**Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten?
Wie ist der Verfahrensablauf?**

Es besteht im Vollstreckbarerklärungsverfahren vor dem Landgericht kein Anwaltszwang, § 6 III AVAG.

Mögliche Anerkennungshindernisse ergeben sich aus Art. 27 und 28, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 27 und 28, (50, 51) LugÜ,

vergl. Art. 34, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 34, (50, 51) LugÜ.

Hat die ausländische Gläubigerpartei weder einen Verfahrensbevollmächtigten noch einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland bestellt, können alle Zustellungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren an ihr bis zur nachträglichen Benennung wirksam durch Aufgabe zur Post bewirkt werden, § 5 I AVAG.

Ist der Gläubigerpartei im Herkunftsland Prozesskostenhilfe bewilligt worden, so erhält diese ebenfalls in Deutschland für das Vollstreckbarerklärungsverfahren Prozesskostenhilfe, Art. 44, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 44, (50, 51) LugÜ.

Gem. Art. 47 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 47 Zi. 1, (50, 51) LugÜ bedarf es der vorherigen Zustellung des ausl. Schuldtitels an die Schuldnerpartei.

Bei Säumnisentscheidungen kommt es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs in jedem Fall auf eine ordnungsgemäße Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts an, Art. 27 Zi. 2, Art. 46 Zi. 2 EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 2, Art. 46 Zi. 2 LugÜ.

Für die Anerkennung bzw. Vollstreckung einer ausländischen Säumnisentscheidung ist in Hinblick auf Art. 46 Zi. 2 EuGVÜ bzw. Art. 46 Zi. 2 LugÜ die förmliche Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder des gleichwertigen Schriftstücks an die Schuldnerpartei erforderlich - und zwar unabhängig davon, ob nach den Verfahrensvorschriften des Herkunftslandes eine solche vorgeschrieben ist.

Ansonsten kann ggfs. die ausl. Säumnisentscheidung weder in Deutschland anerkannt noch vollstreckt werden.

Über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet der Vorsitzende der Zivilkammer (Kammer für Handelssachen), Art. 34, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 34, (50, 51) LugÜ i. V. m. § 3 III AVAG.

Die Entscheidung ergeht durch Beschluss;
ist die Zwangsvollstreckung aus der ausländischen Entscheidung/dem ausl. Vergleich in Deutschland zuzulassen, so beschließt das Landgericht, dass der ausl. Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist, § 8 I AVAG.
Die Erteilung der Vollstreckungsklausel erfolgt durch die Serviceeinheit des Landgerichts, § 9 AVAG.
Der Wortlaut der Vollstreckungsklausel ergibt sich aus § 9 I AVAG.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel für vollstreckbar erklärt?

Der Schuldtitel wird im Regelfall für vollstreckbar erklärt, falls

- die Entscheidung/der Vergleich im Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens/des Lugano-Übereinkommens fällt,
- der Schuldtitel im Herkunftsland vollstreckbar ist

und

- die Gläubigerpartei die nach Art. 33, 46, 47, (50, 51) EuGVÜ bzw. 33, 46, 47, (50, 51) LugÜ erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?

Die Exequaturverweigerungsgründe ergeben sich aus Art. 27, 28, (50, 51) bzw. Art. 27, 28 (50, 51) LugÜ.

Das Landgericht kann die Vollstreckbarerklärung des ausl. Schuldtitels in folgenden Fällen versagen:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 27 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 1, (50, 51) LugÜ,
- Verletzung rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei, Art. 27 Zi. 2 EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 2 LugÜ,
- Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer anderen Entscheidung (Titelkollision), Art. 27 Zi. 3 EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 3 LugÜ,
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln für Versicherungs- und Verbrauchersachen, Art. 28 I EuGVÜ bzw. Art. 28 I LugÜ,
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln für ausschließliche Zuständigkeiten, Art. 28 I EuGVÜ bzw. Art. 28 I LugÜ,
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln i. S. d. Art. 3 II, 59 EuGVÜ bzw. 3 II, 59 LugÜ, Art. 28 I EuGVÜ bzw. Art. 28 I LugÜ,
- Nichtbeachtung eines maßgeblichen Abkommen mit einem Drittstaat, (Art. 59 EuGVÜ bzw. Art. 59 LugÜ), Art. 28 I EugVÜ bzw. Art. 28 I LugÜ.
- Kollision mit anerkennungspflichtigen Entscheidungen aus Drittstaaten, (Art. 59 EuGVÜ bzw. Art. 59 LugÜ), Art. 28 I, 59 EuGVÜ bzw. Art. 28 I, 59 LugÜ,
- Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 54 b III LugÜ oder 57 IV LugÜ, Art. 28 II LugÜ.

Nach Art. 27 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 1, (50, 51) LugÜ ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen, wenn die Vollstreckung des Schuldtitels gegen den innerstaatlichen ordre public verstoßen würde.

Die Prüfung, ob der ausl. Schuldtitel ggfs. gegen den innerstaatlichen ordre public verstößt, kann sinnvollerweise nur in Deutschland durchgeführt werden.

Ohne eine solche Kontrolle könnte ein ausl. Schuldtitel in Deutschland vollstreckt werden, obwohl sie gegen fundamentale Rechtsnormen der deutschen Rechtsordnung verstößt.

Ein Verstoß gegen den ordre public kommt jedoch in der Praxis selten vor.

Art. 27 Zi. 2 EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 2 LugÜ dient dem Schutz des rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei bei Säumnisentscheidungen.

Art. 27 Zi. 3 EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 3 LugÜ regelt den Fall der Titelkollision. Sind die Schuldtitel unvereinbar, ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen.

Art. 28 I EuGVÜ bzw. Art. 28 I und II LugÜ regelt die Ausnahmefälle für die Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit.

Eine Abweichung des Lugano-Übereinkommens zum Brüsseler Übereinkommen besteht in Art. 28 II LugÜ, der zusätzliche Versagungsgründe enthält. Das Landgericht versagt die Vollstreckbarerklärung, wenn das Gericht im Herkunftsland sich irrtümlich auf einen Zuständigkeitsgrund des Brüsseler Übereinkommens gestützt hat, der im Lugano-Übereinkommen nicht enthalten ist.

Hat das Gericht im Herkunftsland seine Zuständigkeit gem. Art. 57 II LugÜ auf ein Spezialübereinkommen gestützt und die Schuldnerpartei ihren Wohnsitz in Deutschland, kann das Landgericht die Vollstreckbarerklärung versagen, sofern und soweit die Vollstreckbarerklärung nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgen kann.

Gem. Art. 28 II EuGVÜ bzw. Art. 28 III LugÜ ist das Landgericht jedoch an die tatsächliche Feststellung des ausl. Gerichts hinsichtlich der Zuständigkeit gebunden. Die Vorschrift des Art. 28 II EuGVÜ/Art. 28 III LugÜ verhindert Verzögerungen durch Zuständigkeitsrügen, die die Schuldnerpartei bereits im Verfahren vor dem ausl. Gericht hätte vorbringen können.

Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung des ausl. Schuldtitels für das Vollstreckbarerklärungsverfahren?

Keine.

Das Brüsseler Übereinkommen bzw. das Lugano-Übereinkommen sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung des zu vollstreckenden Schuldtitels vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Herkunftsland ausgesetzt ist.

Das mit dem Rechtsbehelf nach Art. 36, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 36, (50, 51) LugÜ befasste Oberlandesgericht kann das Vollstreckbarerklärungsverfahren auf Antrag der Schuldnerpartei aussetzen, falls die Vollstreckung des Schuldtitels im Herkunftsland wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs/eines Rechtsmittels einstweilen eingestellt worden ist, Art. 38, (50, 51) EuGVÜ, § 36 AVAG bzw. Art. 38, (50, 51) LugÜ, § 36 AVAG.

Kann ich den ablehnenden Beschluss des Landgerichts anfechten?

Ja.

Der ablehnende Beschluss des Landgerichts kann von der Gläubigerpartei mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerde ist unbefristet, Art. 40, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 40, (50, 51) LugÜ i. V. m. § 11 AVAG.

Kann die Schuldnerpartei die Vollstreckbarerklärung des Landgerichts anfechten?

Ja.

Die Vollstreckbarerklärung des Landgerichts kann von der Schuldnerpartei mit der Beschwerde angefochten werden;
die Beschwerdefrist beträgt im Regelfall 1 Monat, Art. 36, 37, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 36, 37, (50, 51) LugÜ i. V. m. §§ 11, 12, 35 AVAG.

Kann ich mit der Vollstreckbarerklärung und der Vollstreckungsklausel des Landgerichts zu dem vorgenannten Beschluss die Zwangsvollstreckung aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich in Deutschland betreiben?

Ja.

Bis zur Rechtskraft des landgerichtlichen Beschlusses ist die Zwangsvollstreckung auf sichernde Vollstreckungsmaßnahmen (z. B.: Pfändung, Vorphändungen, Arrest, Sicherungsvollstreckung) beschränkt.

Bis zur Rechtskraft des landgerichtlichen Beschlusses können

- Geldbeträge bei der Schuldnerpartei lediglich vom Gerichtsvollzieher gepfändet - jedoch nicht auf das Konto der Gläubigerpartei überwiesen werden;
- kann vom Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - lediglich ein Pfändungsbeschluss erlassen werden - nicht dagegen ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Für die Überweisung der gepfändeten Geldbeträge an die Gläubigerpartei bzw. für den Erlass des Überweisungsbeschlusses ist das Zeugnis des Landgerichts über die Zulässigkeit der uneingeschränkten Zwangsvollstreckung erforderlich; ansonsten können nur die Geldbeträge bei der Schuldnerpartei gepfändet bzw. nur der Pfändungsbeschluss erlassen werden, Art. 39 EuGVÜ bzw. Art. 39, (50, 51) LugÜ i. V. m. §§ 18, 23 AVAG.

Von wem erhalte ich das Zeugnis, dass aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf?

Auf Antrag der Gläubigerpartei ist von der Serviceeinheit des Landgerichts das Zeugnis zu erteilen, dass aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf, Art. 23 AVAG. In der Regel wird das vorgenannte Zeugnis antragsgemäß nach Rechtskraft des landgerichtlichen Beschlusses erteilt.

Der Antrag auf Erteilung des vorgenannten Zeugnisses kann bereits zugleich in dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel gestellt werden.

**Kann ich aus der Kostenentscheidung des Landgerichts ebenfalls die Zwangsvollstreckung betreiben?
Benötige ich hinsichtlich der Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens einen gesonderten Vollstreckungstitel?**

Ja.

Die Gläubigerpartei kann die Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens (Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten) gesondert im Kostenfestsetzungsverfahren titulieren lassen; für die Kostenfestsetzung ist jedoch in der Regel das Landgericht als Prozessgericht zuständig.

Sofern und soweit bei Antragstellung im Vollstreckbarerklärungsverfahren bereits eine Vollstreckungshandlung anhängig ist oder bereits stattgefunden hat, ist dagegen das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, § 8 I S. 4 AVAG (wegen der darin enthaltenen gesetzlichen Verweisung auf § 788 ZPO), vergl. auch Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. 03. 2011 - 32 Sdb 15/11 -.

Welche Kosten entstehen für mich?

Für die Durchführung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens wird vom Landgericht gem. KV Nr. 1510 GKG eine Gebühr in Höhe von 240 EUR erhoben.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland die Vollstreckungsklausel des Landgerichts zum ausl. Schuldtitel?

Ja,

Art. 31, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 31, (50, 51) LugÜ
i. V. m. §§ 4 I, 9 AVAG, 750 I, (794 I, 795) ZPO.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung des ausl. Schuldtitels an die Schuldnerpartei?

Ja,

Art. 47 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 47 Zi. 1 (50, 51) LugÜ
i. V. m. §§ 10 AVAG, 750 I, (794 I, 795) ZPO.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 36, (50, 51) EuGVÜ i. V. m. § 10 AVAG bzw.

Art. 36, (50, 51) LugÜ i. V. m. § 10 AVAG bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei.

Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten in Deutschland wird im Übrigen auf die Informationen der nationalen Auslandsvertretung Bezug genommen.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal: https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/index_vollstreckung.htm.

Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

- Zwangsvollstreckungsauftrag:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/gv_006_neu.pdf
Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung;
Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des örtlichen Amtsgerichts zu richten.
Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.
- Antrag auf Forderungspfändung
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/ZP311_bundesministerium.pdf
gewöhnliche Forderung oder Deliktforderung

oder

- Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher finden Sie in der Adressdatenbank:

<http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/>

Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz/Sitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der **bundesweiten** Gerichtsadressdatenbank:

<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal:

https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php